



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien ad S. Cyriacum und ad S. Petrum

Freisen, Joseph

Würzburg, 1924

IX. Erzbischöfliche Jurisdiktion in den beiden Pfarreien

urn:nbn:de:hbz:466:1-31013

kann man auch, wie das in dem vorher abgedruckten Juramentum pastorum geschieht, von einer matricitas der Stiftskirche gegenüber der später gegründeten Petrikirche reden.

Das war auch die Auffassung unseres großen westfälischen Landsmannes Seibertz, der in einem Briefe an den damaligen Stiftpfarrer Becker am 26. Okt. 1834 schrieb: „Wegen der Stadtkirche bin ich mit Ihnen einerlei Meinung, daß solche später für die Landgemeinden gebaut ist, welche sich aus der Umgebung von Geseke zur Bildung der Stadt dieses Namens zusammenzogen; denn wie aus den beiden Urkunden von Anno und Hidolf hervorgeht, war Geseke damals noch kein oppidum — Stadt, sondern noch eine villa — Dorf. Sollten Sie etwas Näheres hierbei in Erfahrung bringen, so bitte ich um geneigte Mitteilung. Hochachtungsvoll und ganz ergebenst Seibertz“¹⁾.

IX. Erzbischöfliche Jurisdiktion in den beiden Pfarreien.

1. *Anstellung der Geistlichen.* Zufolge der Überweisung (Inkorporation) der beiden Kirchen an das Stift, welche sich nicht bloß auf die vermögensrechtliche, sondern auch auf die spirituelle Seite bezog (incorpor. pleno jure), hatte das Stift das Recht der Anstellung der betreffenden Geistlichen; der erzbischöflichen Behörde verblieb bei der Anstellung nur die institutio autorizabilis, d. h. sie hatte die Tauglichkeit des Anzustellenden zu prüfen und ihm daraufhin die Erlaubnis zur Annahme des Amtes und zur Ausübung der Seelsorge zu geben²⁾.

Näheren Aufschluß über die Anstellung der Geistlichen geben die öfter erwähnten Jura (ca. 1380). Es heißt dort: Primo, quod abbatissa, quo tempore fuerit, habet sola conferre sine capitulo ista beneficia: scilicet ecclesiam s. Petri, capellam s. Godehardi, capellam s. Martini, capellam s. Galli in Borglen, capellam in Borgbarges berghe juxta Brilon. Item altaria in communi spectantia ad vicariam dyaconatus.

¹⁾ Stiftskirchenarchiv Nr. 33, Bl. 11.

²⁾ Hinschius, KR. II. 650 f., Sägmüller, KR. (1914³⁾ I. 311.

Item vicariam subdyaconatus et officium lectrice psalmodum. Regimen scolarium. Ista omnia sola confert abbatissa. Item novum altare in choro dominarum abbatissa confert cum curato et preposita tali conditione, sicut in literis super hoc confectis plenius continetur¹⁾.

Es ergibt sich hieraus, daß das beneficium an der Haold'schen Martinskapelle bei der Überweisung (Inkorporation) nicht supprimiert wurde, sondern weiter fortbestand inmitten der anderen Benefizien. Der curatus, welcher in Verbindung mit der abbatissa und preposita das beneficium am novum altare in choro dominarum besetzt, ist der erste unter den 3 canonici. In einer Urkunde vom 2. März 1369 (Seibertz, Quellen III 270 ff.) wird er bezeichnet als senior ejusdem ecclesie saecularis in geseke canonicus; in einer Urkunde vom 8. Sept. 1370 (Seibertz, U. B. II. Nr. 817) stehen unter den Zeugen: Jacob van der borgh, her Cort blinc Canonike to ghesike; in einer Urkunde vom 31. Okt. 1372 (Seibertz, U. B. II. Nr. 832) wird unter den Zeugen angeführt: Jacob de castro curatus et canonicus, in einer weiteren von 1377 (Seibertz, Quellen III. 268⁷⁾) heißt derselbe Jacobus de castro canonicus et curatus dicte ecclesie. In einer Urkunde von dem Edelherrn zur Lippe, namens Simon, spricht dieser als Vogt des Stiftes von den prestere des stichtes von Geseke der wi eyn voghet sint (Seibertz, U. B. II. Nr. 670).

2. *Mitwirkung des Kölner Archidiacons.* Über die Mitwirkung des Kölner Archidiacons bei der Anstellung der Geistlichen am Stift Geseke gibt ein Prozeß Auskunft, den der erste Geseker canonicus Ulrich von Bökenförde vor dem Gericht des Patroklipropstes mit einem Soester Bürger am 2. März 1369 zu führen hatte. Es heißt in dem Prozeßprotokoll: Quum idem Ulricus et dictum capitulum ac beneficiati predicti nec synodum vel capitulum ipsius viceprepositi visitare nec obedientiam repromittere vel confirmationem seu institutionem, auctoritatem abbatialem vel

¹⁾ Seibertz, Quellen III. 267 ff. Über die verschiedenen Kapellen s. oben S. 29.

curam animarum recipere consueverint ab eodem, scilicet quia senior ejusdem ecclesie secularis in ghesike canonicus, pro se et suis sociis hec hactenus a venerabili domino, dno. preposito et archidiacono Coloniensi seu ejus officiali consueverint obtinere (Seibertz, Quellen III. 270 ff.).

Diese Ausführungen bedürfen der Erklärung: Bereits oben (S. 33) ist erwähnt, daß das Kölner Archidiakonats gegen die Übergriffe des Soester Patroklipropstes 1287 ein Mandat erließ, nach welchem demselben nur eine auf der Synodalgewalt beruhende Jurisdiktion zuerkannt wurde. Der Canonicus Ulrich bestreitet in seinem Prozesse von 1369 jede Jurisdiktion des Patroklipropstes gegenüber dem Stift, auch die auf der Synodalgewalt beruhende und zwar mit Recht: Im Jahre 1361 nahm der Geseker Stiftsvogt „im Nahmen . . . der Abtissin und Convent des Juffern Stifts to geseke“ an „den ghemenen Landkapitel“ Teil, die Geistlichkeit des Stifts aber verweigerte, bauend auf die Immunitäten des letzteren, die Teilnahme¹⁾.

Auf Grund seiner Ausführungen wurde dann auch canonicus Ulrich ab instantia absolviert. Seine weiteren Angaben, daß er und seine socii die confirmatio, auctoritas abbatialis, cura animarum vom Kölner Archidiakon seither erhalten hätten, sind aber nur ein ungenauer Ausdruck dafür, daß der Archidiakon die institutio authorizabilis zu erteilen habe. Die eigentliche Übertragung der geistlichen Ämter am Stift erfolgte nach den kirchenrechtlichen Grundsätzen durch die Äbtissin bzw. durch die Äbtissin nebst Propstin und Curatus.

3. *Union der Benefizien 1587.* Da durch die *incorporatio pleno jure* die sonstige Jurisdiktion des Ordinarius der Diözese nicht aufgehoben wird, hat der letztere auch das Recht, an dem inkorporierten Amt Statusveränderungen vorzunehmen²⁾. Eine derartige Veränderung erfolgte 1587 in Geseke durch den Erzbischof Ernst (*Unio beneficiorum Ernestina*).

¹⁾ Kampschulte, Beiträge S. 14. Vgl. über die bischöflichen Sendgerichte Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1898³) S. 576 ff.

²⁾ Hinschius, KR. II. S. 453.

Durch die traurigen Verhältnisse, welche sich an die Reformation knüpften, waren die Einkünfte der Geistlichen an beiden Pfarrkirchen in Geseke derart zusammen geschrumpft, daß wegen Mangels des erforderlichen Unterhalts eine Anstellung kaum mehr erfolgen konnte. Im Jahre 1580 war nur ein einziger Kapellan an der Petrikirche angestellt (Kampschulte, Beiträge S. 19). Köln suchte diesem Notstande durch eine unio beneficiorum an beiden Pfarrkirchen abzuhelpen. Das dieserhalb vom Erzbischof Salentin am 31. Jan. 1577 abgefaßte Dokument kam nicht zur Ausführung, da Salentin am 13. Sept. 1577 auf das Erzbistum Köln verzichtete. Sein zweiter Nachfolger, Ernst, führte dann die unio beneficiorum aus durch Urkunde vom 25. Juni 1587¹⁾. Da bei einer derartigen Union nach kirchenrechtlichen Bestimmungen alle Interessenten vorher zu hören sind, hatte Erzbischof Salentin sein Dokument vorher der „Abdissin nebst Capittul, auch dem Bürgermeister und Rhatt der Stadt Geseke“ zur Vorbringung ihrer Einwendungen eingeschickt. Die Urkunde des Erzbischofs Ernst fußt im Wesentlichen auf dem Dokument vom Erzbischof Salentin.

a) Union in der Stiftskirche. Der die Union der Benefizien im Stift betreffende Passus hat folgenden Wortlaut:

„So wöllen wir die erste Canonikat (welche primus canonicus hat) mit der Kapellen St. Martini (doch mit nachgemeldetem Vorbehalt), die andere Präbende (so medius canonicus hat) mit der Commenden Stae-Mariae cum incorporata capella Sti. Galli in Borchon und mit den Renten des Lehns [= beneficium] Joannis sub turri und canonicatum tertium mit den Benefizien Sti. Joannis Baptistae et trium Regum sammt allerseits dazu gehörigen obventionibus augirt, unirt und zusammengelegt haben. . . Ferner verordnen wir, daß beneficia S. Annae et Mariae virginis samt dem Haus und Hof zu vorberührtem Lehen Joannis sub turri gehörig gleichfalls unyrt sei und zur Haltung eines

¹⁾ Das Original befindet sich in Geseker Stadtarchiv, Abschriften im Stiftskirchenarchiv Nr. 23.

gelehrten, tauglichen und geschickten katholischen Kapellan, Seelsorgers und Predigers gebraucht werden sollen“.

Vor der Kollation eines Benefizium sollen nach den weiteren Bestimmungen der Urkunde die Anzustellenden von der erzbischöflichen Behörde (*officialis* oder *commissarius*) examiniert werden und die *professio fidei* ablegen (wegen der *institutio autorizabilis*). Würden die in der Urkunde gemachten Festsetzungen bei einer Kollation „von dem Capitull und lunferen Stift“ nicht beobachtet, dann soll solche Kollation nichtig sein und behielt sich die erzbischöfliche Behörde gemäß den Bestimmungen des Tridentinum als *tamquam sedis apostolicae delegatus* für solchen Fall die Kollation vor.

b. Union in der Petrikirche. Gleich groß, wenn nicht größer, war damals die Anzahl der Benefizien an der Petrikirche. Es waren im ganzen 15 Benefizien. Auch unter diesen fand durch dieselbe Urkunde eine Union statt: Zum Pfarrbenefizium kam die *Vicaria b. Mariae Virginis* in Sole mit der Sakramentsmesse, die *Vicaria SS. Trinitatis* und das *beneficium Leprosorii*. Mit der *Vicaria Trium Regum* wurde das *beneficium S. Annae* uniert und das Präsentationsrecht für beide vereinigte Stellen der Stadt zugesichert. Die *Vicaria Michaelis* kam zu der *Vicaria SS. Apostolorum Philippi et Jacobi* und sollte für beide vereinigte Vikarien wechselweise die Familie Greve und der Magistrat das Präsentationsrecht haben. Die Einkünfte der *Vicaria S. Nicolai* wurden bei der Union den städtischen Schulen überwiesen; das Gleiche war der Fall mit den Einkünften der *Vicaria S. Catharinae*, der *Vicaria S. Hieronymi* und der *Capella in Islohe, filia S. Petri*.

Auch für die Geistlichen an der Petrikirche wird vorherige Examination und Ablegung der *professio fidei* vorgeschrieben; ebenso wird für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die festgesetzten Verordnungen „Verlust des *juris investiendi* und dartzu unsser ernster Straf und ungnadt“ angedroht¹⁾.

¹⁾ Über die Benefizien in beiden Kirchen vgl. Kampshulte, Beiträge S. 80 ff. Von einem Patronatsrecht der Stadt bei der Petri-pfarrei enthält die Urkunde nichts.

Diese Union der Benefizien war ein Versuch, die große Einbuße, welche das Stift und die beiden Pfarrkirchen durch die Reformation, die Truchsessischen Wirren und andere schwere Zeitläufte erlitten hatten, in etwa auszugleichen, aber es dauerte noch lange Zeit, bis die Wunden vernarben.

Gegenwärtig hat die Stiftspfarrrei: eine Pfarrstelle, drei Canonikate und eine am 4. März 1776 zur Unterstützung des Pfarrers gegründete Kommende; die Petripfarrrei hat gegenwärtig: eine Pfarrstelle und zwei Vikariestellen¹⁾.

4. *Revers des Stiftpfarrers.* Wie der Petripfarrer durch das Stift bei seiner Anstellung durch einen Eid verpflichtet wurde, so hatte der Stiftpfarrer bei seiner Anstellung einen Revers zu unterschreiben.

a. Das zu unterschreibende Formular lautet folgendermaßen: „demnaeh allhiesiger Sacellanus Dns. Johannes Schroeder aus bewegenden Ursachen seines Sazellandienstes erlassen und hinwieder an dessen Stadt der wohlw. und hochgelehrte Herr Liborius Soistmann auf und angenommen worden. Als hat derselbe nachfolgende conditiones verlesen, eingegangen und bewilligt.

Erstlich, daß dieser Sacellanat vor wie nach temporalis verbleiben soll, und er dagegen über kurz oder lang nichts attentieren noch erdenken soll, noch wolle.

Zum anderen wolle er sich auch einer zeitlichen Frau Abdissin nicht opponieren, nach frevelmüthig bezeigen, auch anderen Capitularinnen neben Ihro Hochehrw. in gebühlichem Respekt halten.

Zum dritten wolle er sich auch keiner Erneuerung in Kirchensachen widerstehen, sondern allein wie seine Antecessoren bei Verrichtung der hh. Sakramente und deren gewöhnlichen Predigen, auch Aufnehmung der Beicht, soweit sich dies Kirchspiel s. Cyriaci erstreckt, verbleibe.

Zum Vierten soll und woll auch gedachter Herr sich nicht von einiger Oberheit, es sei auch der ordinarius, oder wehr sie auch sein möchte, einige Sache befehlen lassen, so nicht zuvor Ihr hochehrw. Frau sei angedeuthet worden.

¹⁾ Realschematismus der Diözese Paderborn (1913) S. 168 ff.

So soll auch zum Fünften nichts exequiert noch publiziert werden, es sei denn zuvor angetheuet außerhalb, was gewöhnliche Sachen sein.

Es soll auch benannter Herr has conditiones mit anderen membris ecclesie anrichten, und da Ihme einger Ungebühr zugemuthet, soll er solches einer zeitlichen Frau Abtissin denuntiren und zu deren Zuerkenntnis stellen.

In Summa in und bei dieser Administration sich also verhalten und erzeigen, die Kirchspielsgenossen in allen Guten unterrichten, wie solches einem frommen Priester gebührt und wohl ansteht.

Die Zehnten soll er hie gegen alle genießen und zu erheben haben, so von Alters bei dieser Kaplanei gewesen und nichts davon kommen lassen. Dieses alles steht und fest zu halten hat Creiter selbiges mit eigener Hand unterschrieben.

Geben den 24. Dezembers ad 1636.

Diese vorgesezte articulos habe ich zu halten festiglich versprochen und angelobt, wie dann solche auch zu halten hiermit versprochen und anlobe, urkunt meiner eigenen unterschriebenen Hand: Liborius Soistmann mppr.

Diese vorgesezten Articulos habe ich unterbenannter zu halten festiglich versprochen und angelobt, wie das solche auch zu halten hiermit verspreche und anlobe. Urkunt meiner eignen unterschriebenen Hand.

Signat. Geseke, den 7. 9bris Ao. 1638.

Rotgerus Weisen.

Has conditiones accepto. Actum Ao. 1648, de 30. Septembris.

Hermannus Vurg.

Conditionibus ejusdem visis et acceptatis sacellanatum Esclesiae s. Cyriaci suscepi 16. Martii 1651.

Jodocus Coppenrath mppr.

Subscriptio Herr Pastoris Balthasarii Hannabrinks ist verabsäumt.

Conditiones easdem visas ego quoque accepto Pastor
s. Cyriaci 7^{ma} Juli 1717:

Philippus Godefridus „Spiegel mppr.“¹⁾.

b. In einer Urkunde vom 11. Dez. 1666 beurkundet die Äbtissin mit anderen Kapitularinnen den Verzicht des Pfarrers Jodocus Koppenrath auf die Petripfarrei und seine Anstellung an der Cyriacuspfarrei folgendermaßen:

„Wir Gertrud Elisabeth geboren von Mollenbeck des Kaiser freiadlichen Stifts s. Cyriaci zu Geseke Abbatissin für uns unsere Nachfolgerin thun kund hiermitt und zu wissen als von uns der ehrwürdig und wohlgelehrter unser lieber andächtiger Herr Jodocus Koppenradt mit der Kirchen und Seelsorge der Pfarr s. Petri hierselbst anlangt versehen worden, und wir Ihme dahin aus dieser unserer Kirchen, alwo er zuvor dergleichen Seelsorge ebenfalls vertreten hat, auf sein bittliches Anhalten sonsten aber sein bei uns geführten guten, geistlichen, auferbaulichen, friedsam Leben und Wandels halben ungern verfehrt haben und dero wegen sammt unseren Mitkapitularinnen von dero zeithero Ihnen zu dieser unserer Seelsorge Annehmung hinwieder zu bringen stets geflissen gewesen sein; Er sich auch nunmehr dahin erklärt und daß endts besagte Pfarre s. Petri zu unseren Händen wiederum resignirt und übergeben hat. Daß wir den Ihnen zu gemelter dieser unserer Pfarr s. Cyriaci und Seelsorge wieder aufgenommen und Ihnen dergestalt damit produzirt und versehen haben, hiermit gegenwärtig auch also aufnehmen und versehen, daß obwohl dieselbe Pfarr der eigenschaft einer temporal Kappelanie und Vicarei ist und selbige daher beiderseits Belieben ausgesagt werden kann, daß er danach auf das ihm ppretuität [perpetuität] des Dienstes, so er es besagter Kirche s. Petri gehabt, nits abgehe und der Pfarr auch bei ietz allerordts sich erregenden Pestilenzischer Saich-Zeit mit einem beständigen Seelsorger versehen sein möge; damit so lang er lebt oder ihm

¹⁾ Die Reverse sind entnommen einer Kopie in den Akten des Gen. Vikars Paderborn betr. Wohnung des III. Kanonikats in Geseke ad Nr. 16034 von 11. August 1846.

gefallen wird, nichts anderes als ein vorsehender Pastor beständig verwahrt sein und bleiben und dero aufkumbten Intraden, gefalle, Jura und Gerechtsamkeiten als wahrer Pastor derowegen genießen, haben, nützen und einnehmen. Was aber von Ihme dabei bis an seines Lebensendts zu bleiben hiernegst vielleicht nit mehr anstehen würde, solches ein halbjahr zuvor kundt zu thun schuldig sein solle und wolle. Inmassen wir den zu Ihme hingegen daß veste Vertrauen thun sehen von Ihme auch dessen Verheißung bei priesterlichen Ehren und Gelübden empfangen haben, daß er in eben erwenten seiner urkund jeder männiglichen jederzeit bezeichnete Auferbaulichkeit in untadelhaften, keuschen, gottesfürchtigen, katholischen, priesterlichen Leben zwischen den Pfarrkindern sonderlich aber zwischen uns unserer Mitkapitularinnen übrigen Geistlichkeit und männiglicher in gefließener Friedfertigkeit ohne alle gegen uns unterstandene Erhebung und Widersetzlichkeit loblich und und beständig beharren werde und wolle. Inmassen wir Ihnen den darauf an dem zu solchen dienst und seelenwege gehörigen auch des Kirchspiels und des Choraltaria wir imgleichen den neuen Commenda altaris B. M. V. Dolorosae et Mira ecclesiae danen aber an gewöhnlichen einen Ort und Stand auf selbigen Chor führen damit in die vor diesem gehabte um eine Zeit übergebene Seelsorge und Verwaltung wirklich wieder einsetzen und installiren lassen, damit auch einsetzen und installiren thun. Zu welches Urkund dieses allein geschrieben und jedes Theils händig genommen, so andern auch zu mehrer unserer Nachfolgerinnen Verbindlichkeit ein unserem und unseres Kapitels gewöhnlichen Insiegel neben unseren und der anwesenden Kapitularinnen Handzeichen bekräftigt ist.

So geschehen, den 11^{ten} Xbris 1666.

(L. S.) Gertrud Elisabeth geboren von Mollenbeck, Abdissin“¹⁾).

¹⁾ Es folgen dann noch die unterzeichneten Namen von 9 Stiftsjungfrauen. Auch diese im kauderwelschesten sg. Kanzleistil abgefaßte Urkunde ist entnommen einer Kopie in den Akten des Gen. Vikar. Paderborn betr. die Wohnung des III. Kanonikats in Geseke ad Nr. 160 34 vom 11. Aug. 1846.

5. *Form der Kollation.* Über die Form der Kollation bei der Stifts- und Petripfarrei geben Auskunft folgende Urkunden:

a) Urkunde aus einem Buche des Stiftspfarrarchivs ohne Titel S. 47: „Formular, was Frau Abbtissin spricht bey Kollation einer Pastorat. Ich N. erwählte und bestätigte Abbtissin dieses Hochadlich, Kayserlich, freyweldlich Stifts conferire dir N. diese Pastorat unserer Collegiatkirche St. Cyriaci mit allen zugehörigen Commenden, pertinentibus, recht und Gerechtigkeit, nach recht und uhralter Gewonheit unseres Stifts im Nahm Gottes Vatters und des Sohns und des hl. Geistes Amen. Committire auch Herrn NN. und begehrt auch Herrn Notarium mit erforderlichem Ziegel, ihr wollet diesen Herrn pastorem in unser Dach führen mit gewöhnlichen Ceremoniis, ihm daselbst als auch im pastorat Hause und Hof die possession geben und darüber ein instrumentum anfertigen“.

Bei dieser Ceremonie setzte die Äbtissin den Betreffenden das geistliche Birett auf — investitura per biretti impositionem (Kampschulte, Beiträge S. 58).

b) Die Rechte der Äbtissin sind enthalten in einer Urkunde im Staatsarchiv zu Münster, welche von Dr. Henke in der „Geseker Zeitung“ Jahrgang 1911 Nr. 86 veröffentlicht wurde und folgenden Wortlaut hat: „Ehrwürdige Abbtissin, es sei Euch bekannt, daß Ihr nach Bestätigung das Administrationsrecht über weltliche und geistliche Sachen in Euren Kirchen habet, daß Ihr das Anstellungsrecht der Canonissen und der Canonici habt, daß Ihr beide ungehorsamst halber vom officium und beneficium suspendieren könnt und alle Eurer Jurisdiktion unterworfen sind“.

6. *Visitation des Stifts und der beiden Pfarreien.* Mehrfache Streitigkeiten entstanden wegen der Visitation des Stifts und der beiden Kirchen durch die kirchlichen Oberbehörden.

a) Ein Visitationsrezeß von 1612 gibt über die stattgehabte Visitation des Stifts folgenden Bericht: „der Kaplan ad S. Cyriacum, Martin Weneri ist examinirt vom

Offizial zu Werl, angestellt von der Abtissin Anna v. Hörde. Er besitzt auch die Vikarie Trium Regum in der Petrikirche. Die Einkünfte der Kaplanei betragen 7 Malt hont Korn und 2 Malt Hafer. — In der Parochie sind ungefähr 30 Irrgläubige; von den Stiftsfräulein pflegen nur 6 zu communicieren; die übrigen 18 pflegen es nicht zu tun“ (Kampschulte, Beiträge S. 22).

b) Nach einer Urkunde vom 29. Oktober 1624 wideretzten sich die Äbtissin und Jungfern der durch den Erzbischof dem Abt Godfr. Roikmann von Wedinghausen und dem Dekan Theodor Verheiden von Meschede übertragenen Visitation des Stifts und wurden zufolge dessen mit 200 Goldgulden bestraft¹⁾.

c) Weitere Nachricht über Visitation gibt das stiftische Protokollbuch P. Nr. 2: „1705 Commissarius generalis allhier pactoralia visitiert. Den 18. Juli ist Herr Commissarius generalis in spiritualibus zu Cörbecke allhier zu Geseke bei Herrn Meyer pastore ad St. Petrum angekommen und neben St. Petrikirche ad St. Cyriacum zu visitiren begehrt, welches demselben anfänglich verweigert und da derselbe per originalia visitationis protocolla remonstrirt, daß seine praedecessores in hoc officio unsere Kirche ad Cyriacum wirklich visitirt gehabt, als in specie ad 1679 und 1691, mit dem Vermelden, Er, Herr Commissarius gestehe, daß Frau Abbatissin sammt den Capitulen Fräulein und die H. H. Canonici auch pastor qui pastor und alle vom Capitulo Dependierenden tam quoad personas quam bona von seiner Visitation exempt seien: pastor quam pastor könnte sich von seiner Visitation nicht exemiren. Es würde auch über das Kapitel und Kollegiatkirche keine Visitation prätendiert, sondern bloß und allein über die Monstranz, Ciborium, Tauf- und ad administrationem pastorem pertinentia: wäre also unter dieser und der Kirche St. Petri wie auch anderer Pfarrkirchen Visitation ein großer Unterschied, maßen bei der Kirche St. Petri und anderen

¹⁾ Das Original der Urkunde befindet sich im Stiftskirchenarchiv, ebenso eine davon entnommene Abschrift (Aktenfaszikel Nr. 23).

Dr. Freisen, Die Stadt Geseke.

nicht allein pastor, sondern auch dieser davon dependierender Clerus tam quoad personas quam bona et reditus visitirt worden: weil denn auch von solcher vorgängiger Visitation die H. H. canonici Laumerocht und Fürstenberg auch Köster beattestiert, ist selbige zugestanden¹⁾).

d) Ein Extractus protocolli super visitatione ecclesiae collegiatae et parochialis ad S. Cyriacum Gesecensis per Vicarium Generalem Coloniensem de Reux anno 1717 in visitatione generali Westfalica facta enthält folgendes:

Quaestio 73: An domus pastoralis decenter sit constructa nullaue indigeat reparatione?

Respons. Est domus pastoralis anguste nec comode constructa, reparatione de facto non egens.

Quaestio 74: Cujus sumptibus in sartis tectis conservatur aut reparari solet?

Respons. In sartis tectis debet conservari sumptibus ipsiusmet pastoris, nec parochiani in minimo in hac gravantur.

Quaestio 83: An adsint unus vel plures alii sacellani seu vicarii, curati aut simplices beneficiati?

Respons. Non adest sacellanus, nec vicarius curatus, sed adsunt tres canonici.

Quaestio 86: An domum sartam tectam habeant?

Respons. Habent domos in sartis tectis.

Quaestio 87: Cujus sumptibus conservetur aut reparari solet?

Respons. Conservantur et reparantur sumptibus illorum. Gesecae, 18. Dezembris 1717.

Philippus Godefridus de Spiegel, collegiatae et parochialis ecclesiae ad S. Cyriacum pastor ibidem²⁾).

X. Das Stift und die beiden Pfarrkirchen in der Folgezeit.

In der im Vorstehenden dargelegten Gestaltung hat das Stift mit den beiden inkorporierten Pfarrkirchen weiter fortbestanden.

¹⁾ Die Urkunde ist auch benutzt im OLG. Prozeß Hamm am 15. Okt. 1890, I. U. 40—89/2190.

²⁾ Die Abschrift dieses Extractus ist entnommen einer Kopie in den Akten des Gen. Vikar. Paderborn betr. Wohnung des III.